

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Mittwoch, den 26.02.1997 um 19.00 Uhr im Gemeinderats-Sitzungssaal Ladendorf.
Die Einladung erfolgte am 17.02.1997 mittels Kurrende.

Anwesend sind: Bürgermeister Ernst Seltenhammer, welcher auch den Vorsitz führt; Vizebürgermeister Josef Schwed; die geschäftsführenden Gemeinderäte Anton Flandorfer, Gerhard Czink, Manfred Hager, Gerhard Hainka, Othmar Matzinger, sowie die Gemeinderäte Alfred Prinz, Josef Pfaffl, Franz Mehwald, Anton Biringer, Josef Engler, Karl Pohl, Franz Wiesinger, Karl Kohutek, Walter Höss, Manfred Gail u. Herbert Weinwurm.

Entschuldigt abwesend ist: GR. Wilhelm Helnwein.

Tagesordnung

- Pkt. 1: Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betrieben an die Bezirkshauptmannschaft.
- Pkt. 2: Befreiung der Kommunalsteuer für Lehrlinge in Gewerbebetrieben.
- Pkt. 3: Bestimmung eines Standortes für Anschlagkästen.
- Pkt. 4: Unterfertigung einer Einverständniserklärung (Benützungsübereinkommen ÖBB mit Gemeinde).
- Pkt. 5: Ansuchen vom Hilfswerk „Familie Aktiv“ um Direktzahlung von Beiträgen für Kinder, welche Tagesmütter in Anspruch nehmen.
- Pkt. 6: Ansuchen um Pachtung von Gemeindegrund.
- Pkt. 7: Personalangelegenheiten.
- Pkt. 8: Aufnahme einer Hilfskraft für den Kanzleidienst in der Gemeinde

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Herrn Gemeinderäte und stellt die Öffentlich- und Beschlußfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Vom Bürgermeister wird beantragt, daß als Punkt 9. in die Tagesordnung „Resolutionsantrag gegen den Ausbau der Endlagerung für Atommüll an der tschechisch/österreichischen Grenze“, welcher von GR. Weinwurm vorgelegt wurde, aufzunehmen wäre:

Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, diesen Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 12.12.1996 zur Genehmigung vor. Gf. GR. Hainka erhebt gegen die Verfassung des Tagesordnungspunktes 12 - XXI. den Einwand, daß das Grundstück Nr. 1547 von Herrn Josef Ecker bereits Grünland war und nicht wie irrtümlich angeführt, Industriegebiet.

Einstimmig wird beschlossen, daß das Sitzungsprotokoll vom 12.12.1997 dahingehend berichtigt und in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Unterfertigung vorgelegt wird.

- Zu 1: Mit Schreiben vom 30.01.1997 wurde vom Amt der Nö. Landesregierung mitgeteilt, daß über Antrag einer Gemeinde die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen werden können. Diesbezüglich wäre jedoch ein Gemeinderatsbeschluß zu fassen.
- Nach Fassung eines derartigen Beschlusses durch die Gemeinde und Erlassung der Übertragungsverordnung durch die Nö. Landesregierung würden alle baupolizeilichen Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen mit dem in der Verordnung genannten Zeitpunkt auf die Bezirkshauptmannschaften übergehen. Ab diesem Zeitpunkt wäre somit nicht mehr der Bürgermeister Baubehörde erster Instanz, sondern die Bezirkshauptmannschaft. Dies bedeutet, daß dann nicht mehr die Gemeinde, sondern die Bezirkshauptmannschaft für alle baupolizeilichen Agenden bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung eines Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchaufträgen zuständig wäre. Nach dem Wirksamwerden der Übertragungsverordnung wäre bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen die Bezirkshauptmannschaft Baubehörde erster Instanz und die Nö. Landesregierung Baubehörde zweiter Instanz.
- Nach eingehender Diskussion wird mit 14 Für- und 4 Gegenstimmen folgender Beschluß gefaßt:
- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf stellt an die Nö. Landesregierung den Antrag, die Nö. Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Ladendorf auf die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach übertragen.
- Dieser Antrag wird wie folgt begründet:
- Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz Nö. Bauordnung 1996, LGBL. 8200-0, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfaßt ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und sind nach der derzeitigen Rechtslage nach wie vor ein gewerbebehördliches und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würde man daher die genannten Agenden der Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, so würde das im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung erfolgen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Behördenverfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte einen hohen Rationalisierungseffekt zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.
- Zu 2: Da es für gewerbliche Betriebe auf Grund der hohen Kosten immer schwieriger wird Lehrlinge auszubilden, wurde der Antrag gestellt, die Gemeinden mögen Gewerbebetriebe von der Kommunalsteuer für die Ausbildung von Lehrlingen, befreien.
- Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß Gewerbebetriebe, welche ihren Firmensitz in der Großgemeinde Ladendorf haben und Lehrlinge ausbilden, mit Wirksamkeit ab dem 2. Vierteljahr 1997 von der Kommunalsteuer für Lehrlinge befreit werden.
- Zu 3: Beim Bürgermeister wurde der Antrag auf Errichtung einer allgemeinen Anbringungsmöglichkeit für Anschlagkästen, eingebracht.

Als Standort für die angeführte Anbringungsmöglichkeit wird der Bereich neben dem alten Lagerhaus in Richtung Hauptplatz (Grünanlage unmittelbar neben dem Gehsteig) vorgeschlagen, jedoch muß hierüber erst das Einvernehmen mit den Eheleuten Bachmaier hergestellt werden.

Einstimmig wird beschlossen, daß dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt wird. Sämtliche Vereine von Ladendorf werden schriftlich befragt, wer eine Reservierung zur Anbringung des Anschlagkastens an der angeführten Stelle wünscht (Maße für einen Anschlagkasten 92 mal 75 cm). Danach wird in der nächsten Gemeinderatssitzung beraten.

- Zu 4: Herr Bürgermeister berichtet, daß seitens der Österreichischen Bundesbahnen mit Schreiben vom 03.02.1997 eine Einverständniserklärung sowie Benützungsübereinkommen betreffend die Errichtung einer Kanalentlangung und -querung im km 44,535 in Richtung Neubau - Kreuzstetten für die Verlegung des Transportkanales, zur Genehmigung und Unterfertigung vorgelegt wurde. Demnach müßte im Zuge der Verlegung des Transportkanales nach Neubau-Kreuzstetten die Bahnstrecke im km 44,535 durchquert werden (mittels Durchschießen). Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß die vorgelegte Einverständniserklärung bzw. das Benützungsübereinkommen der ÖBB seitens der Marktgemeinde Ladendorf genehmigt und durch den Bürgermeister unterfertigt wird.
- Zu 5: Dieser Punkt wird von der Tagesordnung bis zur Vorlage eines Runderlasses der Nö. Landesregierung abgesetzt und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt.
- Zu 6: In der Sitzung vom 12.12.1996 wurde beschlossen, daß ein Gemeindegrundstücksteil der Parzelle Nr. 291, Am Hummelberg im Anschluß an die Liegenschaft von Herrn Dr. Ferner, Am Hummelberg 13 (kellergassenseitig) an diesen verpachtet oder verkauft wird. Daraufhin hat Herr Dr. Ferner ein weiteres Ansuchen um Pachtung des angeführten Grundstücksteiles auf 99 Jahre gestellt, damit er einen Sockel für eine Einfriedung errichten kann, welche bei Auflösung des Pachtverhältnisses wieder entfernt wird. Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, daß eine Verpachtung des angeführten Grundstücksteiles auf 99 Jahre abgelehnt jedoch auf maximal 15 Jahre bewilligt wird. Bei einer späteren Rückgabe des Grundstückes (Auflösung des Pachtverhältnisses) muß der alte Zustand (z.B. Entfernung der Einfriedung) wieder hergestellt werden. Als Anerkennungszins für die Verpachtung bleiben S 50,- pro Jahr (wie bereits beschlossen) aufrecht.
- Zu 7: Auf Grund der Behandlung von Personalangelegenheiten verlassen die Zuhörer über Aufforderung durch den Bürgermeister den Sitzungssaal. Der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Teil des Sitzungsprotokolles zu entnehmen.
- Zu 8: Dieser Tagesordnungspunkt wird ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, da es sich um die Aufnahme einer Kanzleikraft handelt. Da die Vertreter der FPÖ-, SPÖ- sowie der GRÜNEN- Fraktion von der Sitzung abtreten, ist diese nicht mehr beschlußfähig und können die noch offenen Tagesordnungspunkte nicht mehr behandelt werden. Herr Bürgermeister teilt mit, daß die beiden noch offenen Punkte in einer Sitzung, welche nach § 48 Abs. 2 der Nö. Gemeindeordnung einzuladen ist, behandelt werden.

Der Bürgermeister erklärt daher die Sitzung um 20.10 Uhr für beendet.

Klaus Jäger
 Hans Perow
 Handke G
 Peter K.
 (Schiff)